



BÜRGERVEREIN FORUM NEUBURG

Satzung des Bürgervereins Forum Neuburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr und Rechtsform

(1) Der am 14. Februar 2024 in Freiburg im Breisgau gegründete Verein führt den Namen „Bürgerverein Forum Neuburg ne.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“

(2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszwecke und Verwirklichung

(1) Im Rahmen der AO (§ 52) verfolgt der Verein die folgenden gemeinnützigen Zwecke und Ziele:

Zweck 1: Förderung der Volksbildung zur lokalen Ortsgeschichte.

Zweck 2: Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Stadtteil Neuburg.

Zweck 3: Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Gemeinschaftssinns im Stadtteil Neuburg.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

Veranstaltungen, Vorträge und Führungen sowie durch die Pflege der Verbundenheit mit dem Stadtteil, der Förderung der historischen Stadtforschung.

(3) Der Verein nimmt außerdem als Bürgerverein die allgemeinen örtlichen Interessen der Bürger des Stadtteils Neuburg (auch gegenüber der Stadtverwaltung, anderen Behörden und Körperschaften) in der Öffentlichkeit wahr.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

(5) Der Zuständigkeitsbereich (Gebietsgrenzen) des Bürgervereins Forum Neuburg ist der Freiburger Stadtteil Neuburg (Nr. 12, Bezirk 120) in seinen heutigen, offiziellen Grenzen (vgl. Karten im Anhang).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.

(2) Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

(3) Über die Annahme eines Aufnahmeantrags für die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma;

b) Austritt, der gegenüber dem Vorstand bis zum 5. eines Monats zu erklären ist und zum Monatsende wirksam wird;

c) Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seitens des Vorstandes die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 5) nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet zum nächsten Monatsende. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand beantragen, dass über den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden soll. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Entscheidung des Vorstands zurücknehmen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte;

d) Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft erlischt, werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins (u. a. Spenden, Mitgliedsbeiträge usw.) werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand bestehend aus fünf gleichberechtigten, einzelvertretungsberechtigten Mitgliedern gem. § 26 BGB,

c) es kann ein Beirat, bestehend aus maximal fünf Mitgliedern, gewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie tagt mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung.

(2) Der Vorstand (vgl. § 9) lädt zur Mitgliederversammlung ein.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einem Vorschlag zur Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

(5) Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von einem Mitglied des Vorstands zu protokollieren.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und ggf. des Beirats (vgl. § 9).

b) Wahl der Person(en), die die Kassenprüfung übernimmt/übernehmen.

c) Wahl der Person(en), die das Protokoll übernimmt/übernehmen.

d) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands (inkl. Kassenführung).

e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

§ 9 Vorstand und Beirat

(1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen, legen die Anschrift des Vereins, Schriftführung und Kassenführung fest und sind einzelvertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er unterstützt und berät den Vorstand. Die Amtszeit der Beirats-Mitglieder beträgt ebenfalls zwei Jahre.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt die Person/Personen, die die Kassenprüfung übernehmen und nicht Vorstandmitglieder sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege (z. B. Denkmalstiftung Baden-Württemberg, siehe: www.denkmalstiftung-bw.de).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der *Gründungsversammlung* am 14. Februar 2024

Unterzeichnet durch die anwesenden Gründungsmitglieder: Atai Keller, Bernhard J. Merk, Jana Kohl, Julia Mayer-Bühler, Michael Berlin, Henning Tams, Michael Managò, Dr. Beate Grimmer-Dehn, Dietlind Keller und Thomas Richter.

Geändert am 21. Mai 2026

Durch die Mitgliederversammlung: *Umwandlung in einen Bürgerverein*.

Geändert am 10. August 2026

Durch die außerordentliche Mitgliederversammlung: *Umwandlung in einen e.V.*

Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg

am 24. September 2026

Anhang: Karten der Neuburg

